75. Inwieweit hat der Unfallverlette sein Unfallsrnhegehalt zu Gesundheitszweden zu verwenden? Wann entstehen ihm besondere Rosten des Heilversahrens im Sinne der Beamtenunsalfürsorgegeset?

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1917 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. III. 5/17.

I. Landgericht Breslau. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der wegen Betriebsunfalls im Jahre 1892 pensionierte, in Görlitz wohnhafte Kläger fordert die Kosten (141,85 M) eines von Ansang Juli dis Ansang August 1914 dauernden Sommerausenthalts in R., den er — wie der ihn seit lange behandelnde Nervenarzt Sanitätsrat Dr. M. nachträglich, am 17. August 1914, bezeugt — auf dessen Bunsch genommen hatte.

Das Landgericht wies den Klaganspruch ab. Der Berufungsrichter erklärte ihn dem Grunde nach für gerechtsertigt. Der Beklagte wendet ein: zuvörderst, nach dem Gutachten der Breslauer Heilanstalt für Unfallverletzte vom 28. Oktober 1913 sei von einem derartigen Sommerausenthalt eine wesentliche Beeinssussyng des vorhandenen krankhaften Zustandes nicht zu erwarten, auch nicht eine Milderung der Beschwerden; sodann, der Kläger wohne aus sinanziellen Gründen in dem seiner Shefrau gehörigen, in einer unruhigen und ungesunden Straße von Görliß gelegenen Hause, er habe nach dem Gutachten des Dr. W. nur nötig, seine Wohnung in einen gesünderen Stadtteil zu verlegen, um in Görliß selbst ein für seine Krankheit durchaus günstiges Sommerklima zu genießen.

Die Revision ift jurudgewiesen worben.

Grunde:

"Der erste Einwand bes Betlagten erledigt sich burch die Feststellung bes Berufungsrichters, daß der Aufenthalt in R. zur Linderung und Milberung des Leibens des Alägers dienlich war. Schon darum sind nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats die erwachsenen Kosten solche des Heilversahrens.

Auch der zweite Einwand muß erfolglos bleiben. Die Revision führt folgendes aus. Der Kläger habe seine Wohnung in der ausgesucht ungünstigsten Gegend von Görlitz; falls er keine Shefrau hätte

und eine solche Wohnung wählte, würden ihm besondere Heilsosten nicht zuzubilligen sein; von dem Beamten müsse nach Treu und Glauben erwartet werden, daß er die auch zur Erhaltung und Pflege seiner Gesundheit bestimmte Unfallpension sachgemäß verwende, also eine seinem Krankheitszustande günstige Wohnung suche, nicht aber eine solche, die den Zustand gerade verschlimmert; diese Rechtslage könne nicht dadurch geändert sein, daß die vom Kläger gewählte ungünstige Wohnung im Hause seiner Ehefran sei, welches diese durch Erbgang erworden habe, aber, so viel besannt, erst nach der Pensionierung des Klägers; gegenüber dem Urteile des erkennenden Senats vom 27. April 1917 (III. 4/17) im Borprozesse der Parteien werde um

nochmalige Brufung biefes Bunttes gebeten.

Diefer Ausführung ber Revision tann nicht beigepflichtet werben. Es entipricht bem gewöhnlichen, regelmäßigen, wirtschaftlich natürlichen ober gebotenen Laufe ber Dinge, daß ber Klager mit feiner Chefrau auf beren fländige Bflege und Wartung er übrigens angewiesen ift in bem dieser gehörigen Saufe wohnt, weil dies ohne Aweifel, unbeschadet besonderer hier nicht in Frage kommender Umftande, billiger ift. als eine Mietwohnung. Burbe ber Rlager bes Beilzwecks wegen bavon abstehen, also ben Borteil ber Benutung bes eigenen Saufes aufgeben, fo waren die badurch — burch bas anberweite Bohnen bes Rlägers und feiner Chefran, fei es bauernd, fei es nur während einer gewissen Sommerzeit - entstehenden Mehrtoften besondere Roften bes Beilverfahrens, bie ber Beklagte erfeten mußte. dings hat auch das Unfallsruhegehalt den Gesundheitszwecken des Unfallverletten zu bienen, aber nicht in bem Sinne, daß ber Berlette von ben gewöhnlichen, regelmäßigen, wirtschaftlichen Magnahmen abseben und statt beren seine Lebenshaltung in besonberer, ungewöhnlicher, ibm wirtschaftlich nachteiliger Weise regeln müßte. Umgekehrt vielmehr hat ber Unfallpenfionierte sein Rubegehalt zu Gesundheitszweden zu verwenden nur innerhalb bes gewöhnlichen Laufes ber Dinge; soweit er davon abweichen und barum besondere Rosten aufwenden muß, entstehen besondere Beilkoften, deren Erfat bem Be-Kagten obliegt. Nach diesem Maßstabe ber Gewöhnlichkeit sind die ftrittigen Rosten (141,25 M) ebenso besondere Beilkoften, wie es die Nachteile und Untoften einer anderweiten Wohnung sein würden. Der Beklagte hat auch nicht behauptet, geschweige bargelegt, daß beim

Wohnen des Klägers und seiner Chefrau in einem gesünderen Teile der Stadt Görlit — dauernd oder nur während des Sommersmonats — dem Kläger im Verhältnis zur Benutzung des eigenen Hauses Nachteile und Unkosten nur unter dem Betrage von 141,85 Merwachsen wären."